

ZU DER BESPRECHUNG MEINES BUCHES „DAS
WESTZIMMER“ DURCH PROF. E. HAENISCH IN
ASIA MAJOR VIII 1/2:

1. Herr Prof. Haenisch sagt: „Schmitt's Beweisführung stützte sich auf Übereinstimmung Hundhausen's mit Julien in seinen Fehlern ... Sch. hat in seiner Besprechung zwei Beispiele für seine Beweisführung gebracht...“

Sch. hat in seiner Beweisführung kein einziges Beispiel für diese Beweisführung gebracht und auch nicht bringen wollen, wie aus seinen Worten hervorgeht, mit denen er seine Beispiele einleitet: „Nun zu den Beispielen für die Unfähigkeit H.'s zur Übersetzung.“

2. Herr Prof. Haenisch berücksichtigt bei seinem ersten Beispiel wohl die Variante 闞 statt 圍, nicht aber die in meiner Streitschrift mitgeteilte und besonders betonte Lesart: 將棘圍守媛, die weder Julien noch Schmitt bekannt war, aber meiner Übersetzung zugrunde lag.

3. Herr Prof. Haenisch sagt bei seinem zweiten Beispiel: „Bei H. könnte man hier allenfalls eine Abhängigkeit von J. annehmen, weil er seine richtige Übersetzung mit seinen lexikalischen Mitteln und seiner schwachen sprachlichen Vorbildung nicht gefunden haben kann. Man müßte ihm dabei zugestehen, daß er aber dennoch in richtigem Gefühl den treffenderen Ausdruck gewählt hat als J. — Natürlich könnte H. die Lösung schließlich auch von seinem chinesischen Vermittler haben.“

Herr Prof. Haenisch verschweigt hier die Tatsache, daß ich in meiner Widerlegung der weiteren Schmitt'schen Beispiele zwei chinesische Kommentatoren zitierte, durch deren Anmerkung die betreffende Stelle ohne weiteres eindeutig und leicht verständlich wird. Ich wiederhole hier diese Anmerkungen:

Aus den Kommentaren zweier Mingausgaben des „Westzimmers“:

(即凌空明萬歷末 元 人湯多猶用之 初本 本 人 年)	是。必便必今佛徐 探。禮能假之祈文 湯。佛消傍軟求長 義。爲災若玉消云 非也障得温災凡 蕩。一香長人 字。湯何探不福禮
---	---

4. Herr Prof. Haenisch übergeht nicht nur, daß Sch. in seiner Besprechung die Tatsache des Fehlens der ganzen fünften Abteilung bei Julien verschwiegen hat, sondern er übergeht auch diese Tatsache selbst.

5. Herr Prof. Haenisch befaßt sich eingehend mit dem in der Berufungsinstanz noch schwebenden Gerichtsverfahren, ohne jedoch die für die Beurteilung der Angelegenheit sehr erheblichen Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, namentlich das dem Gericht erstattete Gutachten Erkes, zu erwähnen.

Peking, den 1. September 1932.

Vincenz Hundhausen.

Wir haben in loyaler Weise obigen Bemerkungen des Herrn V. Hundhausen Raum gewährt. Im Anschluß daran war Herr Hundhausen noch auf die Gerichtsentscheidung und den Gang des Prozesses eingegangen, was aber u. E. die Leser der Zeitschrift nicht interessiert.

Herrn E. Haenisch haben wir von diesem Brief in Kenntnis gesetzt; Herr Haenisch hat aber auf eine Antwort verzichtet und das wissenschaftliche Urteil den Lesern der Zeitschrift überlassen. Ohne auf die Sache selbst einzugehen, wollen wir, da wir die Diskussion schließen möchten, nur betonen, daß Herr Haenisch sich keineswegs eingehend mit dem Gerichtsverfahren befaßt hat, sondern nur die Tatsache der gerichtlichen Klage überhaupt gerügt und die kurze Rolle erwähnt hat, die er selbst dabei spielte.

Der Herausgeber.